BERUFSAUSBILDUNG IN DER INDUSTRIE

Jugendlichen-Ausbildung

Prüfungsanforderungen

für den Lehrberuf

Teppichweber

bearbeitet vom

Reichsinstitut für Berufsaushildung in Handel und Gewerbe Gemeinschaftsorgan der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront

Am 19. März 1938 als industrieller Lehrberuf anerkannt durch die Reichsgruppe Industrie und die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer

Stand vom 1. März 1938

Berufsbild des Teppichwebers

(für die betriebliche Ausbildung)

Lehrzeit: 3 Jahre

Arbeitsgebiet des Teppichwebers

Als Arbeitsgebiet sind hier die typischen Arbeiten des erfahrenen Berufstrügers aufgeführt, soweit sie zur Kennzeichnung und Abgrenzung des Berufes erforderlich sind. Eine gegebenenfalls notwendige zeitweise Beschränkung auf Einzelfätigkeiten, bestimmte Arbeitserzeugnisse, Werkstoffe oder Arbeitsverfahren ist nicht besonders zum Aussiltuck gebracht, weil durch die Breite und Einheitliebkeit der vorgeschriebenen Ausbildung erreicht wird, daß jeder Berufstrüger nach einer angemessenen Anlaufzeit innerhalb des gesamten Arbeitsgebietes umsetzbar ist.

Weben z. B. folgender Arten: Axminster-, mechanisch Smyrna-, Greifer-, Royalaxminster-, Druck-, Tournay-, Bouclé-, Juteteppiche, Läufer u. a. m.

Verrichten und Einrichten der Webstühle.

Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Maschinen.

Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Lehrzeit zuvermitteln sind

Kenntnisse, die mit dem Erlernen der nachstehend genannten Fertigkeiten zwangsläufig verbunden und Voraussetzung für die richtige Anwendung der Fertigkeiten sind, werden hier nicht gesondert aufgeführt. Dies bezieht sieh auch auf die mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Arbeitsschutzbestimmungen (z. B. gewerbepolizeiliche Bestimmungen, Berufsgenossenschaftsvorschriften, Jugendschutzgesetz). Alle erforderlichen Kenntnisse werden ebenso wie der Umfang der Fertigkeiten im Berufsbildungsplan ausführlich erläutert.

Notwendige:

Unterscheiden und Beurteilen der Spinnstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten.

Spulen.

Kennen des Kettenbäumens.

Kennen des Appretierens.

Kennen des Kartenschlagens.

Kennen des Stopfens.

Einfache Arbeiten in Holz und Eisen.

Helfen bei Instandsetzungsarbeiten.

Anknoten.

Fadeneinziehen.

Gelesemachen.

Blattstechen.

Rutenausrichten.

Vorrichten und Einrichten des Webstuhles. Weben mehrerer Arten von Teppichen. Fehlerbeseitigen. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Maschinen.

Erwünschte:

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeitsprüfung und in eine Kenntnisprüfung.

Die Fertigkeitsprüfung soll erkennen lassen, daß der Prüfling die wichtigsten notwendigen Fertigkeiten seines Berufes infolge wiederholter Übung und ausreichender Unterweisung beherrscht.

In der Kenntnisprüfung sollen die wesentlichsten Kenntnisse, die im Betrieb und in der Berufsschule vermittelt worden sind, überprüft werden.

Fertigkeitsprüfung

1. Art der Prüfungsarbeit

Die Prüfungsarbeit soll sieh auf das teilweise Vorrichten und das Einrichten eines Teppichwebstuhles und das darauf folgende Weben von zweierlei Teppichwaren erstrecken.

2. Ausführung der Prüfungsarbeit

Die Prüfungsarbeit muß mustergetreu und einwandfrei in der vorgeschriebenen Qualität gewebt sein.

3. Fertigungszeit

Die Fertigungszeit für die Prüfungsarbeit soll möglichst 48 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Das ist bei der Wahl der Prüfungsarbeit zu beachten.

Bei der Bewertung der Prüfungsarbeit ist auch die Angemessenheit der verbrauchten Zeit zu berücksichtigen.

4. Zusätzliche Arbeitsprobe

Sofern nach dem Verlauf der Prüfung Zweifel über den Grad der Leistungen des Prüflings entstehen, die auf Grund der vorliegenden Prüfungsarbeit nicht zu klären waren, oder sofern wichtige Fertigkeiten des Berufes an Hand der Prüfungsarbeit nicht überprüft werden konnten, bietet die Vornahme einer sog. Arbeitsprobe eine geeignete Ergänzung der Prüfung. Sie soll nicht mehr Zeit als zur Klärung notwendig, keinesfalls aber mehr als einen halben Tag (4 Arbeitsstunden) in Anspruch nehmen.

Kenntnisprüfung

1. Fachkunde

Zu prüfen ist die Kenntnis der Fertigungsvorgänge unter Berücksichtigung der dafür benötigten Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. In Verbindung hiermit hat sieh die Prüfung auf die Eigenschaften, Be-

arbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeit der Werk- und Hilfsstoffe zu erstrecken.

Darüber hinaus ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen, wie sie sich aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ergeben, bei seiner täglichen Arbeit anwenden kann.

2. Fachzeichnen

Die Kenntnis der Leinwand-, Köper-, Atlas- und Teppichbindungen ist am Skizzieren zu prüfen.

3. Fachrechnen

Es sind auf das Fachgebiet abgestellte eingekleidete Aufgaben in Anwendung der Grundrechnungsarten einschl. Prozentrechnung, Flächen-, Stoffund Zutatenverbrauch- und Kostenberechnungen zu stellen.

4. Reichskunde

Der Prüfling hat einfache Fragen aus einigen der nachstehenden Gebiete zu beantworten: Rassenkunde, Wirtschaftskunde, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Unfallverhütung.

Die mündliche Prüfung ist nicht nur Ergänzung zu den Ergebnissen der praktischen und schriftlichen Prüfung. Sie soll, wenn sie auch im allgemeinen von der Prüfungsarbeit oder von der schriftlichen Arbeit ausgebt, sich nicht nur hierauf beschränken, sondern dem Prüfenden Gelegenheit geben, den Prüfling beruflich und menschlich kennenzulernen.

Hierbei ist auch von den Eintragungen im Berichtsheft sowie von den Niederschriften im Berufsschulunterricht auszugehen.